

Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung der Abt. Tennis des SV Lokomotive Blankenburg 1949 e.V. hat auf ihrer Versammlung am 07.11.2025 folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 - Aufnahmegebühr

(1) Für die Aufnahme in die Abteilung Tennis des SV Lokomotive Blankenburg 1949 e.V. entsteht eine Aufnahmegebühr. Die Höhe der Aufnahmegebühr ergibt sich aus dem Kostentarif zur Beitragsordnung.

(2) Die Aufnahmegebühr ist sofort fällig. Über Stundungen von bis zu 6 Monaten entscheidet der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter.

§ 2 - Jahresbeitrag

(1) Für die Mitgliedschaft wird ein Jahresbeitrag fällig, der sich aus dem Kostentarif ergibt.

(2) Der Jahresbeitrag ist am 01. Januar eines jeden Jahres fällig und muss spätestens bis zum 28. Februar auf dem Vereinskonto eingegangen sein. Mitglieder, deren Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 28. Februar auf dem Vereinskonto eingegangen ist, haben kein Recht, in dem Punktspielbetrieb des laufenden Jahres einbezogen zu werden. § 1 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Zahlungsunwillige Mitglieder können durch Beschluss der Abteilungsleitung nach einer entsprechenden Aussprache mit diesem Mitglied ausgeschlossen werden.

(4) Mitglieder, die im zweiten Halbjahr des Geschäftsjahres aufgenommen werden, müssen den halben Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr zahlen.

§ 3 - Aufbaustunden

(1) Jedes aktive erwachsene Mitglied ist verpflichtet, jährlich 10 Aufbaustunden zu leisten. Jedes aktive Mitglied zwischen dem 14. und vollendeten 18. Lebensjahr leistet 5 Stunden. Dies gilt nicht für Mitglieder, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, oder eine passive Mitgliedschaft besitzen.

(2) Die Stunden sind in Abstimmung mit der Abteilungsleitung zu erbringen.

(3) Zur Abgeltung der Aufbaustunden ist mit dem Jahresbeitrag pro Aufbaustunde ein Betrag von 10,-€ pro Stunde zu hinterlegen. Dieser Betrag wird nach Ableistung der Arbeitsstunden auf Verlangen ausgezahlt. Wird die Rückzahlung nicht bis zum 31.12. des laufenden Jahres verlangt, so verfällt der Anspruch.

§ 4 - passive Mitgliedschaft

(1) Mitglieder, die aus beruflichen, gesundheitlichen oder sonstigen Gründen für die Dauer einer Saison oder länger an der Ausübung des Sports auf der Anlage gehindert sind, können ein Ruhen der Mitgliedschaft schriftlich beantragen. Im Falle des Ruhens erlischt die die Verpflichtung, Aufbaustunden zu leisten.

(2) Passive Mitglieder sind nicht als versicherungspflichtige Mitglieder geführt. Sie dürfen deshalb nicht am Training und Punktspielbetrieb teilnehmen.

(3) Die Beitragshöhe einer passiven Mitgliedschaft ergibt sich aus dem Kostentarif zur Beitragsordnung.

§ 5 - Gastspieler

(1) Nachweislich einem anderen Tennisverein innerhalb des TSA angehörende und dort beitragspflichtige Mitglieder können zur Verstärkung der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften eine Gastspielmitgliedschaft erwerben. Die Gastspielmitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme am Punktspielbetrieb. Somit haben Gastspieler einen Versicherungsschutz. Die Teilnahme an internen Veranstaltungen sowie an Jahreshauptversammlungen ist nicht in einer Gastspielmitgliedschaft eingeschlossen. Es besteht zudem kein Wahlrecht.

(2) Die Gastspielmitgliedschaft endet mit einer fristgerechten Kündigung zum 31.12. eines Jahres.

(3) Der Jahresbeitrag einer Gastspielmitgliedschaft beträgt 75 Euro.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Alle vorherigen Beitragssatzungen und Beitragsordnungen der Abteilung Tennis des Verein SV Lok Blankenburg 1949 e.V. verlieren zu diesem Tage ihre Gültigkeit.

Datum: 07.11.25

Unterschrift Abteilungseiter.....



Kostentarif zur Beitragsordnung der Abteilung Tennis des SV Lok Blankenburg 1949 e.V.

1. Aufnahmegebühr gem. § 1 Abs.1

(a) Erwachsene	20 Euro
(b) Kinder/ Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	10 Euro

2. Mitgliedsbeitrag gem. § 2 Abs.1

(a) Erwachsene 10 Arbeitsstunden gem § 3	150 Euro 100 Euro
(b) Kinder/ Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 5 Arbeitsstunden gem § 3 (für Kinder >14J.)	100 Euro 50 Euro
(c) Schüler/Studenten/Azubis >18J. 10 Arbeitsstunden gem § 3	120 Euro 100 Euro
(d) Rentner 8 Arbeitsstunden gem § 3	120 Euro 80 Euro
(e) Ehepaare/ Lebensgemeinschaft 20 Arbeitsstunden gem § 3	280 Euro 200 Euro
(f) Vater/Mutter plus ein Kind 10 Arbeitsstunden gem § 3 + 5 Arbeitsstunden gem § 3 (für Kinder >14J.)	230 EURO 150 Euro
(g) Familien (Ehepaar plus ein Kind) 20 Arbeitsstundengem § 3 + 5 Arbeitsstunden gem § 3 (für Kinder >14J.)	350 Euro 250 Euro
(f/g) jedes weitere Kind bis 18 Jahre 5 Arbeitsstunden gem § 3 (für Kinder >14J.)	60 Euro 50 Euro

3. Passive Mitgliedschaft	75 Euro
----------------------------------	----------------